

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 04

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 9. September 2006

Nummer 15

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Groß Lübbenau, Boblitz, Groß Klessow und Lübbenau im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald (Az.: 09.53-587) Seite 2
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Lübbenau, Groß Klessow, Groß Lübbenau und Bischdorf im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald (Az.: 09.53-591) Seite 2

**Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg,
Außenstelle Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow,
Telefon: 03 32 03/36 -6 00**

**Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe
Brandenburg

Az.: 09.53-587**

**Land Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg,
Außenstelle Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow,
Telefon: 03 32 03/36 -6 00**

**Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe
Brandenburg

Az.: 09.53-591**

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz in den Gemarkungen
Groß Lübbenau, Boblitz, Groß Klessow
und Lübbenau im Bereich der
Stadt Lübbenau/Spreewald**

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunschweigstraße 7, in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 30. September 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1603 KV Vetschau - KV Lübbenau) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Groß Lübbenau, Boblitz, Groß Klessow und Lübbenau in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-587 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. K S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77, in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter 03 32 03/36 -7 20 bzw. -8 23 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung eines
Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuch-
bereinigungsgesetz in den Gemarkungen
Lübbenau, Groß Klessow, Groß Lübbenau
und Bischdorf im Bereich der
Stadt Lübbenau/Spreewald**

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 24. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bestehenden 110-kV-Freileitung (Lübbenau - Bischdorf - Calau - Großräschen, Bl. 6890) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Lübbenau, Groß Klessow, Groß Lübbenau und Bischdorf in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-591 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. K S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77, in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter 03 32 03/36 -7 20 bzw. -8 23 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.